

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte  
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums  
Baden. 1883-1918**

**1907**

15 (14.11.1907)

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

## Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 14. November

1907.

### Inhalt:

**Bekanntmachung.** Den Vollzug des Landeskirchensteuergesetzes betr.

### Bekanntmachung.

Den Vollzug des Landeskirchensteuergesetzes betr.

Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts hat zum Vollzug des Landeskirchensteuergesetzes in der Fassung vom 20. November 1906 eine neue, mit dem Kirchensteuerjahr 1908 in Kraft tretende Verordnung über die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer der evang.-prot. Landeskirche unterm 1. November d. J. erlassen und in Nr. XXXV S. 477/537 des staatlichen Gesetzes- u. V.-Blatts von 1907 veröffentlicht. Diese neue Evang. Landeskirchensteuerverordnung tritt an Stelle der bisherigen Allgemeinen Kirchensteuerverordnung vom  $\frac{6. \text{August } 1895}{1. \text{Februar } 1898}$  und 19. Januar 1900 (Staatl. G. u. V.Bl. 1898 S. 105 ff und 1900 S. 335 336, Kirchl. G. u. V.Bl. 1898 Anlage III zu Nr. IV und 1900 S. 15) und der Verordnung vom 16. Dezember 1901, die Ausrechnung der Jahresschuldigkeiten an evang. Kirchensteuern betr. (Staatl. G. u. V.Bl. 1901 S. 576/77, Kirchl. G. u. V.Bl. 1902 S. 4/5).

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 11. Dezember v. J. und 4. Januar d. J., die Kirchensteuern betr. (Kirchl. G. u. V.Bl. 1906 S. 144 und 1907 S. 1), geben wir diese neue Verordnung zur Darnachachtung bekannt, indem wir obenbezeichnete Nummer des staatlichen Gesetzes- u. V.-Blatts gegenwärtiger Nummer des kirchlichen Gesetzes- u. V.-Blatts als Beilage anschließen. \*)

\*) Die der Nummer des staatl. Ges.- u. V.-Blatts vor- und nachgehefteten farbigen Abschlußblätter sind seiner Zeit miteinbinden zu lassen.

Die bestehenden Vorschriften für den Vollzug der allgemeinen kirchlichen Besteuerung werden damit in sachlicher Beziehung in der Hauptsache nur insoweit geändert, als das neue Verfahren bei der Staatssteuerveranlagung dies erforderte. Die Vervollständigung der Bekenntnisermittlung durch die örtlichen Kirchenbehörden an sich ist in gleicher Weise wie bisher zu bewirken. Im übrigen ist auch dem bei der Durchführung der allgemeinen Kirchensteuer hervorgetretenen Bedürfnis nach Abänderung und Ergänzung einiger Vollzugsvorschriften in der neuen Verordnung Rechnung getragen. Wir verweisen hiewegen auf die Bestimmungen in § 32 über Fälligkeit der Kirchensteuer und Zahlungsfrist, in § 34 Abs. 7 über Anmeldung von Kirchensteuerforderungen bei der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung von Grundstücken u. s. w., in §§ 35 und 36 über Bestellung, Bestätigung und Verpflichtung gemeinschaftlicher Erheber und auf die zur Vereinfachung der Vollzugsnachweisung vorgenommene Änderung in der Spaltenordnung in dem Muster für die Abgangsverzeichnisse (Beilage 11). Schließlich machen wir noch auf die Übergangsbestimmungen in § 46 aufmerksam.

Im Anschluß an die Landeskirchensteuerverordnung werden auch Änderungen an den Vorschriften über die Dienstführung der Erheber notwendig. Zu dem Zweck wird die Dienstweisung für diese in einiger Zeit neuherausgegeben werden. Alsdann wird auch eine neue Sammlung der Vorschriften über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse erscheinen.

Karlsruhe, den 11. November 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.